

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHWAIGERN-MASSENBACHHAUSEN

BETREFF 10. ÄNDERUNG DER 1. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 29.11.2021 bis 07.01.2022

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Heilbronn	04.01.2022	Natur- und Artenschutz Wir verweisen auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme aus der letzten Beteiligung. Die abschließende Beurteilung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Mühlpfad IV“ der Stadt Schwaigern abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
		17.09.2021	Natur- und Artenschutz <i>Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Mühlpfad IV“. Die Änderung umfasst eine Teilfläche des Geltungsbereiches mit einer Fläche von 1,83 ha. Laut Antragsunterlagen soll „Im Zuge des Änderungsverfahrens die westliche Teilfläche des Gebietes „Eselsberg“ mit einer Größe von ca. 1,7 ha aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden“, was von der unteren Naturschutzbehörde begrüßt wird.</i> <i>Die in der Stellungnahme zum Bebauungsplan „Mühlpfad IV“ aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die weiteren Auflagen sind entsprechend einzuhalten. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist noch zu ergänzen und wird der unteren Naturschutzbehörde im weiteren Bebauungsplanverfahren vorgelegt.</i> <i>Im Plangebiet ist während des Parallelverfahrens ein Vorkommen des nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie 08/2018 Art. 1 geschützten Rebhuhns nachgewiesen worden. Für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist eine CEF-Maßnahme im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu dem Eingriffsort anzulegen. Wir weisen darauf hin, dass die Anlage der CEF-Maßnahme eine große, objektiv belegbare Erfolgsaussicht für die Ansiedlung des Rebhuhns gewährleisten muss. Die Planungsunterlagen für die CEF-Maßnahme einschließlich einer Prognoseaussicht sind der unteren Naturschutzbehörde nachzureichen.</i> <i>Die abschließende Beurteilung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgegeben.</i>	Wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Mühlpfad IV“ endgültig festgelegt und umgesetzt. Die Anregung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Die Umsetzung der erforderlichen CEF-Maßnahme wird im Bebauungsplan „Mühlpfad IV“ sichergestellt. Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	22.12.2021	Die Planung ist weiterhin mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Das Plangebiet ragt im Süden in den Regionalen Grünzug „Leinbach-Elsenztal“ nach Plan-satz 3.1.1, die Lage im Regionalen Grünzug ist aus unserer Sicht ausreichend in den Unterlagen thematisiert. Bei Umsetzung der Eingrünung und des Ausgleichs wie in der informellen Abstimmung mit Stellungnahme 29.03.2021 vereinbart, tragen wir die Planung als letztmalige Ausformung mit. Sollten sich hier Änderungen ergeben haben, bitten wir um erneute Abstimmung.	Wird zur Kenntnis genommen. Diesbezügliche Änderungen haben sich nicht ergeben, sodass keine weitere Abstimmung notwendig ist.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir begrüßen, dass die Planunterlagen bezüglich der im Regionalen Grünzug liegenden Streuobstwiese (Flurstück 11677) angepasst wurden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Aufgrund des Flächentauschs mit dem Gebiet „Eselsberg“ (1,7 ha) und den in den Unterlagen dargestellten Punkten für die geringfügige Abweichung von 0,13 ha sehen wir weiterhin durch den Flächentausch die Überschreitung des Wohnbauflächenbedarfs als ausreichend begründet an und tragen daher keine Bedenken vor. Da aktuell noch die Parallelverfahren 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Hälde Süd II“ (5,55 ha) und die 11. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Herregrund I“ (1,13 ha) laufen, hätten wir eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans für sinnvoll gehalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Schwaigern hat sich zum Ziel gesetzt, die aktuell laufenden bzw. begonnenen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans zu Ende zu führen. Sollte zukünftig eine anhaltend hohe Anzahl an Änderungsverfahren notwendig werden, ist es vorgesehen eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans durchzuführen.
			Die Flächenbedarfsberechnung ergibt für die Stadt Schwaigern einen Bedarf bis zum Jahr 2035 von ca. 16,36 ha. Abzüglich der aktivierbaren Innenentwicklungspotenziale sowie der noch im Flächennutzungsplan vorhandenen Reservflächen besteht rechnerisch kein Bauflächenbedarf für die Stadt Schwaigern. Im Rahmen dieses Verfahrens tragen wir ein Defizit beim Flächentausch von 0,13 ha mit und bei dem Verfahren der 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans akzeptieren wir mit dem Flächentausch der Flächen „Schafhohe II und III“ ein Defizit von 1,42 ha. Da darüber hinaus rechnerisch kein weiterer Flächenbedarf besteht, werden wir zukünftig keine weiteren Tauschflächen mit einer geringeren Flächengröße als die Fläche der Neuausweisung mehr akzeptieren. Dies bedeutet zugleich auch, dass die aktuell im Verfahren befindlichen Flächen sowie die im FNP enthaltenen wohnbaulichen Reservflächen bis 2035 ausreichen müssten, um den Wohnbauflächenbedarf der Stadt Schwaigern bis zu diesem Zeitpunkt zu decken. Auch aus diesen Gründen halten wir in den entsprechenden B-Plan-Verfahren eine Einhaltung bzw. Überschreitung der Mindestbruttowohndichte für notwendig. Nicht zuletzt raten wir der VVG Schwaigern-Massenbachhausen dazu, in Zukunft verstärkt die Entwicklung der vielen vorhandenen Reservflächen sowie die Aktivierung der Baulücken im Innenbereich anzugehen.	Wird zur Kenntnis genommen. In zukünftigen Verfahren, in denen Tauschflächen herangezogen werden, wird darauf geachtet, dass diese keine geringen Flächengrößen aufweisen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Schwaigern wird sich zukünftig noch intensiver dem Thema der Umsetzung von Innenentwicklungspotenzialen widmen sowie zunehmend die ausgewiesenen restlichen Reservflächen umsetzen. Gleichzeitig wird in den parallellaufenden Bebauungsplanverfahren eine ausreichende Bruttowohndichte von mindestens 50 EW/ha eingeplant.
			Wir bitten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen sowie nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
3.	RP Stuttgart – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	13.12.2021	Raumordnung Unter Verweis auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 08.09.2021 tragen wir die Planung im Ergebnis mit.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Anmerkung Abteilung 8 – Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		08.09.2021	<p>Raumordnung Geplant ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche im Umfang von 1,83 ha unter gleichzeitiger Herausnahme einer Teilfläche des im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Gebiets „Eselsgrund“ in Höhe von 1,7 ha. Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 19.11.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Mühlpfad IV“ sowie auf unsere E-Mail vom 26.04.2021 im Rahmen einer informellen Abstimmung kommen wir zu folgender Einschätzung: Aus raumordnerischer Sicht tragen wir die Planung im Ergebnis mit.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Dazu im Einzelnen: I. Wir begrüßen, dass die Bedarfsermittlung anhand der Plausibilitätshinweise vom 15.02.2017 vorgenommen wurde.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Hinsichtlich der Berechnung weisen wir zunächst darauf hin, dass im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung mit einem Planungszeitraum von max. 10 Jahren, namentlich von 2020 bis 2030, gerechnet werden sollte. Dies resultiert daraus, dass vorliegend die Änderung des Flächennutzungsplans - im Gegensatz zu einer Gesamtfortschreibung des FNPs - grundsätzlich nicht auf die langfristige Bedarfsdeckung ausgerichtet ist.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Bedarfsberechnung wird dahingehend angepasst.
			<p>Darüber hinaus ergibt sich sowohl nach unserer Berechnung als auch nach der Berechnung in der Begründung (vgl. Ziffer 5.3), dass rein rechnerisch in der Stadt Schwaigern kein Bedarf an Wohnbauflächen besteht. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass neben der Anwendung des Rechenmodells es auch auf die nachvollziehbare Berücksichtigung der kommunalen und regionalen Besonderheiten ankommt, die zu einem Mehrbedarf führen können. Letztlich muss der Umfang der geplanten Flächenausweisungen insgesamt plausibel in den Planunterlagen hergeleitet sein. Da gleichzeitig die im aktuellen Flächennutzungsplan enthaltenen Wohnbauflächen „Eselsgrund“ reduziert und folglich 1,7 ha gestrichen werden sollen, tragen wir den Umfang der Neuausweisung mit. Die Neuausweisung übersteigt mit 0,13 ha zwar den Umfang der Flächenherausnahme. Da die Überschreitung geringfügig ist und in den Unterlagen behandelt wurde, erheben wir gegen die Abweichung keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>II. Weiter ragt das Plangebiet in südliche Richtung in den Regionalen Grünzug „Leinbach-Elsental“ nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hinein. Wir begrüßen die Behandlung der Thematik im Rahmen der Begründung (Ziffer 4). In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir die Lage des Plangebiets innerhalb des Grünzugs als abschließende Ausformung mittragen können, wenn die Planung dem mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken abgestimmten Planungsstand entspricht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planunterlagen werden an den aktuellen Stand angepasst. Es ist geplant, dass das Flurstück 11677 in die Bebauung einbezogen wird und für den Wegfall der dortigen Streuobstwiese eine Ausgleichsmaßnahme umgesetzt wird. Als Ausgleich ist vorgesehen, planextern eine Streuobstwiese anzulegen.</p>
			<p>Eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der Lage des Plangebiets im Grünzug erhalten Sie auf Ebene des Bebauungsplans.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
4.	RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	15.12.2021	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 07.09.2021 (Az. 2511 // 21-08864) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		07.09.2021	<i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Geotechnik <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><i>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Mühlpfad IV“ hat das LGRB mit Schreiben vom 18.11.2020 (Az. 2511 // 20-11264) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslö- sung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sicker- schächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeolo- gische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Um- fang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben wer- den.</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Mineralische Rohstoffe Zur Planung sind von rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Mühlpfad IV“ hat das LGRB mit Schreiben vom 18.11.2020 (Az. 2511 // 20-11264) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige rohstoffgeologische Stellungnahme abgegeben: Im direkt nördlich an das Plangebiet anschließenden, bereits bebauten Gebiet besteht der Baugrund aus vorwiegen3 bis knapp 7 m mächtigen Löss-/Lösslehmablagerungen, die Gesteinen des Gipskeupers (Grabfeld-Formation) auflagern (vgl. Planungsunterlagen: Ingenieurgeologisches Flächengutachten, Planungsbüro Project GmbH, vom 10.03.2006). Vergleichbare Verhältnisse sind auch für das aktuelle Gebiet Mühlpfad IV zu erwarten. Es wird empfohlen, die Löss-/Lösslehmablagerungen auf ihre Eignung als Ziegeleirohstoff zu prüfen; sofern bei den zukünftigen Erdbewegungen dieses Material in größerer Menge als überschüssiger Aushub anfällt, sollte es einer entsprechenden Verwendung zugeführt werden. Sofern für das Plangebiet eine ergänzende Baugrunduntersuchung geplant ist, wird um Übermittlung der Ergebnisse an das LGRB gebeten.</p>	
			<p>Grundwasser Das Planungsvorhaben liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIB (weiterer Zustrombereich) des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „LEINBACHTAL“ (LUBW-Nr. 125.133; Datum der Rechtsverordnung: 01.12.2004; Landratsamt Heilbronn). Die Beschränkungen und Verbote der Rechtsverordnung des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen sind zu beachten. Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt. Artesisch gespannte Grundwasserdruckbedingungen im Bereich der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) können nicht ausgeschlossen werden. Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Polizeipräsidium Heilbronn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Netze BW GmbH	10.01.2022	<p>„Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir Leitungen der Mittelspannung und elektrischen Anlagen. Die Koordination bezüglich dieser erfolgt im Zuge der Bebauungsplanverfahren. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert und voraussichtlich ein Stationsplatz benötigt werden. Erst im Zuge des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Planungen äußern.“ Entgegen unserer Stellungnahme vom 26.08.2021 werden Leitungen der Mittelspannung und elektrischen Anlagen unterhalten bzw. planen. Der erste Satz der Abwägung wäre daher bitte zu korrigieren. Auswirkungen auf ihren Behandlungsvorschlag hat dies unseres Erachtens keinen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sowie im Zuge der anschließenden Erschließungsplanung berücksichtigt.
		06.12.2021	Für unsere Stellungnahme (Sparte 110-kV-Netz und Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung)) vom 26.08.2021 mit der Vorgangs-Nr.: 2021.0892 besteht weiterhin Gültigkeit. Daher haben wir zum o.g. Verfahren keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		26.08.2021	<p>Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert und voraussichtlich ein Stationsplatz benötigt werden. Erst im Zuge des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Planungen äußern.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Dt. Telekom Technik GmbH	15.12.2021	Mit Mail vom 09. September 2021/PTI 21-Betrieb haben wir zum o. a. Verfahren bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		08.09.2021	Gegen die 10. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten jedoch folgende fachspezifischen Hinweise zu beachten: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die jedoch nicht mehr in Betrieb sind. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind dadurch jedoch betroffen. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
8.	Vodafone BW GmbH	29.12.2021	Zum o.a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 13.09.2021 Stellung genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		13.09.2021	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	21.12.2021	Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3 TÖB, Fontainengraben 200, 53123 Bonn.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	IHK Heilbronn-Franken	16.12.2021	Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	13.12.2021	In oben genannter Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Gasversorgung Unterland GmbH (NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH)	30.11.2021	Gegen die Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans, gibt es von unserer Seite keine Einwände. Versorgungsanlagen der Gasversorgung Unterland GmbH sind im Bereich des Flächennutzungsplans nicht vorhanden. Schwaigern und Massenbachhausen gehören nicht zum Versorgungsgebiet der Gasversorgung Unterland GmbH. Wir wünschen keine weitere Beteiligung an dem Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
13.	BUND Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	NABU Schwaigern		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
16.	Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V. Bez.gruppe Kreis Heilbronn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	26.11.2021	Hiermit erhalten wir die bereits abgegebene Stellungnahme vom 05.08.2021 (K-V-603-21-FNP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.	Wird zur Kenntnis genommen.
		05.08.2021	<i>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Heilbronner Versorgungs GmbH	22.12.2021	Hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlpfad IV, bleibt die Stellungnahme der HNVG vom 13.11.2020 aktuell. Ein aktueller Plan der Bestandsleitungen wurde im Anhang angefügt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	(Stellungnahme zum BPL Mühlpfad IV)	13.11.2020	<i>Die Versorgung mit Gas ist gesichert. Der Anschluss des geplanten Neubaugebietes an das bestehende Gasversorgungsnetz kann von der La Teste-Straße erfolgen. Die Lage der Gasniederdruckleitung ist aus beiliegendem Planausschnitt zu ersehen. Zur Sicherung der Gasversorgung des Baugebietes müssen in den öffentlichen Verkehrsflächen Gasleitungen verlegt werden. Die geplanten Leitungen haben wir in den beigefügten Bebauungsplan grün eingetragen. Die Trassen dieser Leitungen müssen mit der Planung der Anlagen anderer Ver- und Entsorgungsträger abgestimmt werden. Wir bitten darum, im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanbereichs eine entsprechende Schutzstreifenbreite von insg. 2,0 m Breite vorzusehen und sowohl in der Begründung als auch im zeichnerischen und textlichen Teil aufzunehmen. Die Kosten für die Verlegung der Gasleitungen werden wir Ihnen nach deren Ermittlung mitteilen.</i> Allgemein <i>Die innerhalb des Bebauungsplans geplanten Straßen sind so breit auszulegen, dass allen Ver- und Entsorgungsträger für Ihre Anlagen, unter Einhaltung der entsprechenden Abstände, ausreichend Raum zur Verfügung steht. Generell ist ein Abstand unserer Anlagen von mindestens 0,4 m zu anderen Leitungsträgern und zu Pflanzungen von 2,5 m einzuhalten. Die bestehenden Leitungen müssen mit Fahr- und Leitungsrechten versehen werden.</i> Schlussbestimmung <i>Eine weitergehende technische Stellungnahme kann erst dann abgegeben werden, wenn uns die entsprechenden Detailplanungsunterlagen vorliegen. Wir bitten um rechtzeitige Beteiligung an Ihren weiteren Planungen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Gasleitungen werden innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Es ist ein ausreichender Schutzstreifen gewährleistet. In öffentlichen Flächen muss der Schutzstreifen nicht ausgewiesen werden. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Pflanzgebote sind mit Standortverschiebungen festgesetzt. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Damit die Heilbronner Versorgungs GmbH Ihrerseits die hierfür erforderlichen Finanzmittel bereitstellen und die nötigen technischen Vorbereitungen treffen können, bitten wir um Benachrichtigung und Vorlage Ihrer Detailplanung mindestens zwölf Monate vor Baubeginn.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt.</i>
19.	DB AG Region Südwest DB Immobilien	03.12.2021	Öffentliche Belange der DB AG werden durch die o.g. Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Heilbronn	07.12.2021	Inhaltlich wurden die Planunterlagen der 10. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwaigern seit unserer letzten Stellungnahme vom 16.08.2021 nicht geändert. Die Belange der Stadt Heilbronn wurden berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Stadt Eppingen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Stadt Bad Rappenau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Stadt Brackenheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Stadt Lauffen a.N.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Stadt Güglingen	24.08.2021	Zu Ihrer Planung haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Stadt Leingarten		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Gemeinde Gemmingen	30.11.2021	Durch die Planung werden die Belange der Gemeinde Gemmingen nicht berührt. Hinweise oder Bedenken bringen wir daher nicht vor. Wir bitten um weitere Beteiligung an dem Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	Gemeinde Nordheim	01.12.2021	Die Gemeinde Nordheim hat zum Flächennutzungsplanentwurf keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.